



**Motion von Franz Hürlimann
betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches für den Kanton Zug
vom 5. April 2011**

Kantonsrat Franz Hürlimann, Walchwil, hat am 5. April 2011 folgende Interpellation eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung vorzulegen, wonach der § 103 (Einspruchsrecht) ersatzlos zu streichen ist.

Begründung:

Langsam wachsende Bäume sind bei Erreichen der Einspruchsfrist von fünf Jahren noch nicht ausgewachsen und erfüllen die gesetzlichen Abstände zu diesem Zeitpunkt noch mühelos. Sie wachsen jedoch während Jahrzehnten weiter in die Höhe, ohne dass später noch ein Einspruchsrecht besteht. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzabstände bilden in der Folge oft unüberbrückbare Differenzen unter Nachbarn.

Das Einspruchsrecht von fünf Jahren genügt den heutigen Gegebenheiten nicht mehr. Gerichte und Gemeinden erachteten bei der Vernehmlassung die Heraufsetzung der Frist mehrheitlich als angebracht. (Siehe Vorlage 1905.2 - 13678)

Ein zeitlich unbeschränktes Einspruchsrecht sichert die Einhaltung der Bauvorschriften auch auf lange Sicht. Artikel 684 ZGB der die übermässige Beeinträchtigung des benachbarten Grundstückes klar untersagt, kann durch diese Massnahme wesentlich vereinfacht angewendet werden.